

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ober-Mörlen

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HessStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen in ihrer Sitzung vom 25.06.2012 die nachstehende Abgabenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ober-Mörlen beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b. Parkplätze,
 - c. Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d. Gehwege,
 - e. Überwege,
 - f. Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.
- (6) Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (7) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.
- (8) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5

Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen 1x wöchentlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass z.B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Gemeindevorstand trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (4) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (5) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 II, III festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (6) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

- (7) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (8) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (9) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (10) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (11) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.
- (2) In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 3 - 8 Anwendung.
- (4) Bei Eisglätte sind die Gehwege
- (5) in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen.
- (6) Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (7) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (8) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält.
- (9) Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (10) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (11) § 10 Abs. 11 gilt entsprechend.

Teil IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Zuständig für die Befreiung ist der Gemeindevorstand

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
- a. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 - b. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 - c. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - d. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 - e. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 11 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 - f. entgegen § 10 Abs. 7 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 - g. entgegen § 10 Abs. 10 die Abflußrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 - h. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 11 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können.
 - i. entgegen § 11 Abs. 4 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 - j. entgegen § 11 Abs. 7 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 08.01.1988 außer Kraft.

Ober-Mörlen, den 18.07.2012

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen

(Siegel)

Jörg Wetzstein
-Bürgermeister-

Anlage I

Öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage

Ortsteil Ober-Mörlen

Adam-Geck-Straße
Albert-Kollinger-Straße
Am Eichberg
Am Erzborn
Am Goldloch
Am Grenzweg
Am Kirschenberg
Am Mühlrain
An den Steinwiesen
An der Hüftersheimer Mühle
An der Lohmühle
An der Pflingstweide
Ankerstraße
Anne-Frank-Weg
Auf den Pfarrwiesen
Auf der Holzwiese
Auf der Hub
Belsgasse
Bornstraße
Boschstraße
Daimlerstraße
Dieselstraße
Dr.-Werner-Stoll-Straße
Egerländer Straße
Elisabethenstraße
Frankenstraße
Friedberger Straße
Friedrichstraße
Fritz-Bell-Straße
Gartenstraße
Ginsterweg
Goethestraße
Hagebuttenweg
Haingraben
Hasselhecker Straße
Hintergasse
Hölderlinstraße
Hüftersheimer Straße
Im Hafergarten
Jahnstraße
Johannisbergstraße
Karlstraße
Kehlweg
Kirchplatz
Königstraße
Kremermühle
Lekkerkerkplatz
Lessingstraße
Limesstraße
Ludwigstraße
Maximilian-Kolbe-Weg
Mühlgasse
Nauheimer Straße
Neugasse
Nieder-Mörlener-Straße
Pestalozzistraße
Pfarrgasse
Römerstraße
Sandgasse
Schillerstraße
Schlehenweg
Schulstraße

Schustergasse
Siemensstraße
Taunusstraße
Umlandstraße
Usagasse
Waldstraße
Weinstraße
Weißdornweg
Wiesenweg
Wilhelm-Busch-Weg
Wilhelm-Leuschner-Weg
Wintersteinstraße
Zur Schießhütte
Zwetschengasse

OT Langenhain - Ziegenberg

Am Fuchsacker
Am Heiligenberg (befestigter Teil)
Am Pfahlgraben
Am Pfingstborn
An der Hareweed
Auf der Gickelsburg
Blumenstraße
Fauerbacher Straße
Hauptstraße
Heinrich-Gebhard-Straße
Hinter dem Schafhof
Im Laukus
Im Lettig
Kirchweg
Köhlergasse
Nauheimer Weg
Ostheimer Weg
Richard-von-Passavant-Straße
Schloßstraße
Suderweg (befestigter Teil)
Usinger Straße
Wickengasse
Ziegenberger Weg
Zur Gickelsburg

Anlage II

entfällt

Anlage III

Ober-Mörlen

Parkplatz Mühlgasse und Anlagen-Mühleck und Sandgasse/Hintergasse
Gartenstr. – Kinderspielplatz Bürgersteig
Park
Friedhofsparkplatz – Friedhofsbürgersteig Frankfurter Str.
Frankfurter Str. 51 Bürgersteig Bushaltestelle
Parkplatz vor dem Schloss und Bürgersteig
Schloss innen und rund um das Schloss
Parkplatz Neugasse / Schustergasse
Frankfurter Str. Parkplatz mit Anlagen Pfarrgasse
Bürgersteig vor Parkplatz Frankfurter Str.
Kirchplatz
Parkplatz Sandgasse / Elisabethenstr.
Altes Feuerwehrgerätehaus und Parkplatz gegenüber
Usatalhalle, Parkplatz Usinger Str. und Zufahrt Gaststätte mit Bushaltestelle
Bushaltestelle Usinger Str. Ecke Hasselhecker Str.
Usinger Str. (Lindenallee) und gegenüber
Usatalhalle Vorplatz-Gehweg-Parkplätze, auch Taunusstr. und Gehweg KiTa
Anlage Taunusstr. (Trafohäuschen)
Anlage Ludwigstr. und Brücke Ludwigstr.
Limesstraße und Weinstr. KiTa und Spielplatz
Adam-Geck-Str. vor der Grünanlage
Fußweg am Sportplatz
Hasselhecker Str. Parkbuchten und Radweg beidseitig

Beide Kreisel
Daimlerstr. Parkbuchten
Boschstr. am Grünstreifen und Parkplätze
Dr.-Werner-Stoll-Str.: Um die Feuerwehr
Pestalozzistr.: Wendehammer und um den Spielplatz
Weg Haingraben / Belsgasse
Um die Grünflächen Ev. Kirche
Holzwiesenbrunnen
Katholische Kita
Goldloch und Erzborn Brunnen
Radweg komplett bis Fa. Hüttel

Langenhain-Ziegenberg

Usinger Str. Ziegenberg beide Bushaltestellen
Hauptstr. (Lindenallee)
Gehweg Ziegenberger Weg
Pfungsborn vor Kita und Spielplatz
Hauptstr. gegenüber Lindenallee Gehweg
Heinrich-Gebhard-Str. vor Grünfläche
Platz an den drei Eichen
Laukus
LH Friedhof Parkplatz und im Friedhof
Fauerbacher Str. Löschbehälter und gegenüber
Bushaltestelle vor der Ev. Kirche